

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 16. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2022)

zum Thema:

**Rentenzahlungen aus Russland**

und **Antwort** vom 29. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11311  
vom 16. März 2022  
über Rentenzahlungen aus Russland

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In Berlin lebende Menschen deutschrussischer oder russischer Abstammung, die in der Russischen Föderation oder in der Sowjetunion gearbeitet haben, erhalten ihre russische Rente vom Rentenfonds der Russischen Föderation. Dieser Rentenfonds zahlt den Rentenbetrag ausschließlich auf ein russisches Bankkonto, entweder auf ein staatliches oder auf ein privates. Die in Berlin ansässige Person kann ihren russischen Rentenbetrag bei einer beliebigen deutschen Bank abheben.

Der Beschluss Nr. 1386 der russischen Regierung, dass Auszahlungen von Rentenbezügen nicht mehr ins Ausland getätigt werden dürfen, ist seit 1. Januar 2015 gültig.

Der Ausschluss mehrerer bedeutender russischer Banken aus SWIFT hat dazu geführt, dass in Berlin lebende Bezieher russischer Renten kein Geld mehr abheben können.

Hinsichtlich der russischen Rente ist dem Amt für Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg monatlich ein Kontoauszug vorzulegen, der, so dies zutrifft, zur Berechnung bzw. Minderung der Sozialleistungen dient. Auch wenn der Empfänger der russischen Rente den entsprechenden Betrag des Rentenfonds der Russischen Föderation nicht vom Konto abheben kann, werden die Sozialleistungen gemindert.

1. Wie viele in Berlin lebende Menschen deutschrussischer oder russischer Herkunft sind davon betroffen?
2. In welcher Form wird der Senat die Betroffenen unterstützen?

Zu 1. und 2.:

Dem Senat liegen keine Daten bezüglich der Anzahl Menschen russischer Herkunft, die Rentenansprüche aus Russland beziehen, vor.

Bezüglich der erschwerten und zum Teil nicht möglichen Realisierbarkeit ausländischer Renten für in Deutschland lebende Menschen mit Rentenansprüchen aus Russland gilt grundsätzlich, dass die leistungsrechtliche Existenzsicherung für die betroffenen Personen zu gewährleisten ist. Das geht aus einem Hinweisschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 04. März 2022 vor.

Bei Direktzahlungen auf deutsche Bankkonten durch den Russischen Rentenfonds für Altfälle könnten Überweisungen nach Deutschland erschwert sein. Ein Großteil dieser Zahlungen der Renten von Russland nach Deutschland wird jedoch über die Sberbank abgewickelt, die bislang nicht vom Ausschluss vom SWIFT-Verfahren betroffen ist. Unklar ist jedoch, ob vom SWIFT-Ausschluss betroffene Banken im Auftrag des Rentenfonds Rentenüberweisungen nach Deutschland noch tätigen bzw. der Russische Rentenfonds an der bisherigen Praxis festhält.

Ein Großteil der vom Russischen Rentenfonds an Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher gezahlten Renten wird auf ein Konto in Russland gezahlt, so dass der SWIFT-Ausschluss keine direkte Auswirkung auf die Rentenzahlung an sich hat. Soweit bisher Zahlungen durch persönliche Abhebungen in Russland bzw. durch bevollmächtigte Dritte vorgenommen wurden, besteht die Frage, wie das Geld im Anschluss von Russland nach Deutschland transferiert werden kann. Hier könnte die Sberbank zur Abwicklung genutzt werden. Auch in diesem Fall ist unklar, ob der Russische Rentenfonds diese Praxis beibehält und die Zahlungen weiterhin auf die Konten fließen können.

Leistungsnachsuchende Personen bzw. ihre Bevollmächtigten oder ihre Betreuenden werden um Abgabe einer schriftlichen Erklärung gebeten, dass ihnen keine Rentenzahlungen aus Russland mehr zufließen. Sofern die Rentenzahlung bislang auf ein Konto überwiesen wurde, werden zur Darstellung der Veränderung des Rentenzufusses Kontoauszüge abgefordert. Wurde die Rentenzahlung bisher über bevollmächtigte Dritte transferiert, wird um eine Darstellung des Transferweges und eine Erklärung gebeten, warum dieser Transfer nicht mehr realisiert werden kann. Leistungsnachsuchende Personen werden darauf hingewiesen, dass sie ausdrücklich mitteilen müssen, wenn ihre Rentenzahlungen zukünftig wieder aufgenommen werden.

Sofern Renten nachweislich nicht oder nicht mehr zufließen, erfolgt auch keine leistungsrechtliche Anrechnung. Sich daraus ergebene leistungsrechtliche Änderungen werden im Rahmen der allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorgaben des SGB XII und SGB X angepasst.

Berlin, den 29. März 2022

In Vertretung

Wenke Christoph  
Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales